



Bundesagentur
für Arbeit

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X

§ 105 SGB X

Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 20.12.2018

- Einarbeitung des BSG-Urteils vom 8.3.2016, Az. B 1 KR 27/15 R
- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA [§ 105 SGB X](#) in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (bisher „Mehr zu“) in das neue Dokument „Weitere Informationen SGB I und SGB X“. Ausschließlich paragrafenbezogene „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

Fassung vom 20.01.2011

- Einarbeitung des BSG-Urteils vom 07.09.2010, AZ B 5 KN 4/08 R (GA Punkt 2.1)

Fassung vom 21.06.2010

- Einführung neuer Geschäftsanweisungen zur Bearbeitung der Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander ([§§ 102 ff SGB X](#))

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 105 SGB X

Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers

(1) Hat ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von [§ 102 Abs. 1](#) vorliegen, ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. [§ 104 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Voraussetzungen	1
1.1	Unzuständigkeit.....	1
1.2	Irrtümliche Leistungsgewährung.....	1
1.3	Praktische Bedeutung	1
2.	IT-Anwendungen	1
3.	Arbeitsmittel	1
4.	Erkenntnisse aus Prüfungen.....	1
5.	Schulungsunterlagen.....	1



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Voraussetzungen

Ein Erstattungsanspruch nach [§ 105](#) setzt voraus, dass ein unzuständiger Sozialleistungsträger materiell rechtmäßige Leistungen in irriger Annahme über seine Zuständigkeit erbracht hat, ohne dass es hierfür eine eigene gesetzliche Grundlage gab.

1.1 Unzuständigkeit

Die Unzuständigkeit kann sowohl örtlich als auch sachlich sein. Sie muss von Beginn an vorgelegen haben. Erfolgte die Leistungsgewährung vorläufig und ist die Zuständigkeit erst nachträglich entfallen, richtet sich der Erstattungsanspruch nach [§ 102](#).

Ein erstangegangener Reha-Träger kann keine Erstattung nach [§ 105](#) verlangen, wenn er die unverzügliche Abgabe des Reha-Falls an den zuständigen Reha-Träger versäumt hat ([§ 16 Abs. 4 SGB IX](#)). Die Erstattung erfolgt nach den [§§ 102 -104](#). [§ 16 Abs. 4 S. 1, 2](#). Halbsatz eröffnet den Reha-Trägern jedoch die Möglichkeit, etwas Abweichendes zu vereinbaren.

1.2 Irrtümliche Leistungsgewährung

Der unzuständige Leistungsträger muss sich über seine Zuständigkeit geirrt haben. Grobe Fahrlässigkeit bei der Prüfung der Zuständigkeit und vorsätzliche Zahlung schließen den Erstattungsanspruch aus.

1.3 Praktische Bedeutung

Anwendungsfälle sind nicht in nennenswertem Umfang bekannt. Zu Verfahren und Rechtsweg gelten die FW zu [§ 103](#) analog.

2. IT-Anwendungen

Keine vorhanden

3. Arbeitsmittel

Keine vorhanden

4. Erkenntnisse aus Prüfungen

Zurzeit liegen keine Erkenntnisse vor.

5. Schulungsunterlagen

Bislang stehen keine Schulungsunterlagen zur Verfügung.